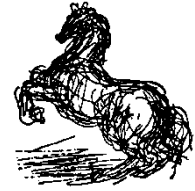


BENÜTZUNGSREGLEMENT PFERDESORTZENTRUM HOFEN



1. Zweck

Der Reitclub St. Gallen und Umgebung (RCSG) betreibt in Wittenbach das Pferdesportzentrum (PSZ) Hofen zum Training von Pferd und Reiter sowie zur Durchführung pferdesportlicher und geselliger Anlässe. Das Trainingsgelände umfasst einen Wiesenplatz und einen kleinen sowie einen grossen Allwetterplatz.

Das Benützungsreglement regelt Rechte und Pflichten aller Benutzerinnen und Benutzer des Pferdesportzentrums Hofen.

3. 2. Nutzung / Einschränkungen / Prioritäten

Die Benützung der Anlagen im Pferdesportzentrum Hofen steht folgenden Personen offen:

- Personen, welche die jährliche Benützungsgebühr bezahlt haben;
- Personen anlässlich des Besuchs eines offiziellen Kurses des RCSG;
- Personen (Einzelreiter) zusammen mit einem RCSG-Platzmieter;
- Drittpersonen nach Absprache mit Präsident und Platzwart.

Soweit die Bodenverhältnisse ein schonungsvolles Bereiten der Anlage zulassen, ist der Wiesenplatz jeweils von Frühjahr bis Herbst geöffnet; die beiden Allwetterplätze das ganze Jahr über. Über die Öffnung und Schliessung von Teilen der Anlage entscheidet der Platzwart und bedient entsprechend die Beschilderung auf dem Platz.

Es dürfen nur die zur Benützung offiziell freigegebenen Bereiche und Anlagen beritten werden. Temporäre Absperrungen sind strikte zu beachten.

Es gilt Helmpflicht.

Die Anlagen müssen sofort abgemistet und die Mistgarett geleert werden. Anhänger dürfen nicht ausgemistet werden.

Jeder Reiter und Besucher ist verpflichtet, die Anlagen verantwortungsbewusst und schonend zu benutzen. Bewegen sich gleichzeitig mehrere Reiter beritten in einer Anlage, so sprechen sich diese über die Benützung ab und üben gegenseitige Rücksichtnahme. Es gibt in der Benützung weder Privilegien von Einzelnen noch von Gruppen.

Kurse und Anlässe des RCSG sowie Trainings der RCSG-Equipen geniessen immer Priorität in der Benützung der Anlagen. Diese werden frühzeitig angekündigt.

4. Gebühren

Die Benützungsgebühren sind im Anhang 1 «Gebühren Pferdesportzentrum» geregelt. Über die Höhe der jährlichen Benützungsgebühr entscheidet der Vorstand vor der HV.

Die Benützungsgebühr bezieht sich jeweils auf die Person – nicht auf das Pferd.

Kann eine berechtigte Person aus persönlichen Gründen (Ferien, Krankheit, Unfall o.ä.) das eigene Pferd, die eigenen Pferde, nicht selber reiten, kann während dieser Zeit eine Drittperson als Stellvertretung eingesetzt werden. Der Präsident und der Platzwart sind vorgängig über diese Stellvertretung zu informieren. In Anwesenheit der berechtigten Person kann zu Trainingszwecken eine Drittperson deren Pferd reiten.

Die Benützungsgebühr wird jährlich nach der HV in Rechnung gestellt und gilt für das Kalenderjahr Januar bis Dezember. Bei unterjährigem Eintritt reduziert sich die Benützungsgebühr anteilmässig.

Benützungsberechtigten Personen steht eine persönliche Schlüsselkarte (Badge) zu den Anlagen zu. Es ist ein Kartendepot zu entrichten. Bei Kartenverlust verfällt das Depot. Bei Nichtbezahlen der Benützungsgebühr wird die Schlüsselkarte deaktiviert und eingezogen. Gleiches kann bei Missbrauch geschehen. Die Schlüsselkarte ist nicht übertragbar.

4. Vermietung an Dritte

Grundsätzlich soll das Pferdesportzentrum Hofen den Mitgliedern des RCSG zur Verfügung stehen. Der Vorstand kann das Pferdesportzentrum oder Teile davon an Dritte vermieten.

5. Gewerbliche Nutzung

Die Benützung des Pferdesportzentrums zu gewerblichen Zwecken muss durch den Vorstand bewilligt werden.

Für den Verein aktive Trainer, welche Mitglied des RCSG sind, können in Absprache mit dem Präsidenten die Anlage für eigene Bedürfnisse nutzen.

6. Allgemeines

- Alle Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die Anlage ordnungsgemäss und sauber zu verlassen. Vor dem Verlassen der Anlage sind insbesondere Bodenschäden zu beheben und die Hindernisse wieder korrekt aufzustellen.
- Die Anlage (inkl. Geräte und Material) ist sorgfältig zu behandeln. Schäden an Hindernissen, Anlageteilen und Geräten sind sofort dem Platzwart zu melden.
- Zum Grasens sind die Pferde zu führen.
- Für das Anbinden der Pferde sind die Anbinde-Vorrichtungen zu verwenden.
- Für alle Hunde gilt grundsätzlich Leinenpflicht auf der ganzen Anlage.
- Das Pferdesportzentrum ist kein Hundever säuberungsplatz. Allfällige Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen.
- Benützer der Anlage sind verpflichtet, ihre Arbeitskraft für den Ausbau oder Unterhaltsarbeiten zur Verfügung zu stellen.
- Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigenes Risiko. Seitens des Vereins besteht keine Haftung.
- Der Vorstand kann bei Verstössen gegen das Benützungsreglement eine schriftliche Verwarnung aussprechen und im Wiederholungsfall ein Anlageverbot aussprechen. Ein Anlageverbot berechtigt nicht zur Rückforderung der bereits bezahlten Benützungsgebühr.

7. Dieses Benützungsreglement tritt mit Genehmigung durch den Vorstand per 19. September 2024 in Kraft.

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Lisa Keller

Scarlett Ochsner